

SCIP-Datenbank: Überblick und Status quo

Jonas Hellinger

reuschlaw Legal Consultants

(Stand: 28.09.2020)

Hintergrund der Datenbank

Wenngleich die SCIP-Datenbank oft in einem Atemzug mit der REACH-Verordnung genannt wird, hat sie ihren Ursprung in der europäischen Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG). Diese Richtlinie bezweckt die Verringerung der schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Gemäß Art. 9 I Buchst. i, II der Richtlinie müssen Lieferanten, die Erzeugnisse in der EU bereitstellen, ausgewählte Informationen über diese Erzeugnisse bei der ECHA (European Chemicals Agency) hinterlegen. Dies ist aber nur nötig, wenn diese Erzeugnisse besonders besorgniserregende Stoffe -die auf der Kandidatenliste geführt werden- in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten. Die Regelung der SCIP-Datenbank fußt damit auf der bereits bestehenden Regelung des Art. 33 I REACH-VO.

Der deutsche Gesetzgeber plant die Umsetzung der Richtlinienregelung in einem neuen § 62a I Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Pflichten der Akteure

Die für die Akteure maßgebliche REACH-Kandidatenliste kann unter <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> aufgerufen werden. Die Liste wird zweimal jährlich (Juni und Dezember) um neue Stoffe erweitert.

Wichtig ist, dass sich der Begriff "Erzeugnis" auf jedes einzelne Erzeugnis eines Produkts bezieht, das aus mehreren Erzeugnissen besteht.¹

Der Inhalt der zu übermittelnden Informationen ergibt sich auf Grund des Verweises auf Art. 33 I REACH-VO aus den dort genannten Informationsanforderungen. Art. 33 I REACH-VO legt fest, dass dem Abnehmer die

¹ Siehe EuGH, Urteil vom 10.9.2015 (C-106/2014).

dem Lieferanten „vorliegenden, für eine sicherer Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen“ übermittelt werden müssen. Mindestens muss der Name des betreffenden Stoffes angegeben werden.

Im Vergleich zur Rechtsgrundlage erscheinen die derzeit seitens der ECHA vorgesehenen Mindestinformationen für die SCIP-Datenbank auffällig umfangreich. Folgende Informationen fordert die ECHA u.a. bezüglich Erzeugnissen / Produkten zwingend:

- Name des Erzeugnisses/Artikels
- EAN / GTIN / GPC / ECHA ID
- Artikelkategorie (neuer Katalog, in den der Artikel ggf. einzuordnen ist)
- Sicherheitsinformationen
- Konzentrationsbereiche der Substanz im Erzeugnis
- Materialkategorie
- Identifikation der Substanz (Name, EG-Nummer und CAS-Nummer)
- Anzahl der Erzeugnisse im Objekt + Verlinkung
- Herstellungsland des Artikels in der EU? (das Feld muss ausgefüllt werden, es kann aber schlicht “nicht zur Angabe bereit” eingetragen werden)

Da die Rechtsgrundlage derart umfangreiche Informationspflichten nicht vorsieht, agiert die ECHA insoweit ohne Rechtsgrundlage. Derzeit ist offen, ob die ECHA ihren Anforderungskatalog bezüglich der zu übermittelnden Informationen im genannten Umfang beibehält. Lieferanten sollten sich aber in jedem Fall zunächst auf die Geltung der umfangreichen Informationspflichten vorbereiten.

- Detaillierte Erläuterungen zu den seitens der ECHA vorgesehenen Informationsanforderungen finden sich unter:
https://echa.europa.eu/documents/10162/28213971/scip_information_requirements_en.pdf/9715c4b1-d5fb-b2de-bfb0-c216ee6a785d.
- Hinweise zur technischen Vorgehensweise bei der Übermittlung der Informationen in die SCIP-Datenbank stellt die ECHA unter:
https://echa.europa.eu/documents/10162/28213971/SCIP_Database_Notifications.pdf/63a1dbe6-20ce-2e37-46be-4293c809dc2f bereit.

Wer ist konkret verpflichtet?

Folgende Akteure müssen die geforderten Angaben in die SCIP-Datenbank eintragen:


- Hersteller und Assembler mit Sitz in der EU
- Importeure mit Sitz in der EU
- Händler mit Sitz in der EU
- Sonstige Akteure in der Lieferkette mit Sitz in der EU, die das Erzeugnis in Verkehr bringen

Hinweis: Mit dem Begriff der Inverkehrgabe ist – anders als im Produktsicherheitsrecht – jede Bereitstellung gemeint ist und nicht nur die erstmalige Bereitstellung. Von der Pflicht ausgenommen sind Einzelhändler und andere Akteure, die Erzeugnisse bzw. Produkte direkt an Verbraucher liefern.

Ab wann ist die Befüllung der SCIP-Datenbank Pflicht?

Die geforderten Informationen müssen ab dem 5. Januar 2021 zur Verfügung gestellt werden. Wie die ECHA am 25. September 2020 mitteilte, soll die Hinterlegung der geforderten Informationen ab der letzten Oktoberwoche möglich sein.

https://echa.europa.eu/documents/10162/30160741/scip_database_news_20200925_en.pdf/ffc86fc3-891f-5865-f5e7-d062657f23de



über reuschlaw Legal Consultants

reuschlaw Legal Consultants gehört zu den führenden wirtschaftsberatenden Kanzleien im Produkthaftungsrecht und berät seit 2004 national und international tätige Unternehmen mit Schwerpunkt Produktsicherheitsrecht, Produkthaftungsrecht, Cyber & Data Security, Rückrufmanagement, Versicherungsrecht, Compliance Management und Vertragsrecht.

Unternehmenskontakt: Melanie Schaumann | Head of Marketing & Communications | T > +49 30 / 2332895 0 | E melanie.schaumann@reuschlaw.de